

**ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG**

An das
Bundesministerium
für öffentliche Wirtschaft
und Verkehr
Radetzkystrasse 2
1031 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	05 - GE/19 PS
Datum:	1 1. DEZ. 1995
Verteilt	11.11.95

Mag. Payer

30.11.1995

**Betrifft: Entwurf eines Führerscheingesetzes
(Kammer5)**

Der österreichische Rechtsanwaltskammertag bedankt sich für die Einladung zum Entwurf eines Führerscheingesetzes Stellung zu nehmen.

Grundsätzlich ist zu begrüßen, daß mit dem genannten Entwurf der Versuch gemacht wird, eine Rechtsmaterie von erheblicher Bedeutung in einem einheitlichen Gesetzeswerk zusammenzufassen.

Dabei fällt aber auf, daß der Gesetzgeber etwa die Ausbildungsvorschriften über Übungsfahrten und Ausbildungsfahrten (§§ 122 ff KFG) in das Führerscheingesetz nicht eingearbeitet hat und im Führerscheingesetz auf diese Bestimmungen mehrfach verwiesen wird. Nicht zuletzt aus diesem Grund ist das Führerscheingesetz für sich allein nicht lesbar und nur in Zusammenhalt mit dem Kraftfahrzeuggesetz verständlich.

Die im § 45 Abs. 2 FSG zitierten Bestimmungen, etwa 20 Paragraphen, werden ersatzlos aus dem KFG herausgenommen, wodurch die Systematik des Kraftfahrzeuggesetzes, seine Lesbarkeit ist durch die zahlreichen Novellen ohnehin erschwert, leidet. Eine straffere Systematisierung beider Gesetze ist wünschenswert.

Im Zusammenhang mit der Regelung des Führerscheinwesens ist es seit langem ein Anliegen, die Sicherheit des Verkehrs dadurch zu fördern, daß die Kontrolle der Verkehrszuverlässigkeit und Fahrtüchtigkeit älterer Menschen geregelt wird. Diese Überprüfung kann jedoch nur aus gegebenem Anlaß erfolgen, sodaß eine Überprüfung der generellen Fahrtüchtigkeit älterer Menschen nicht vorgesehen ist. Die Überprüfung aus gegebenem Anlaß bedeutet nichts anders, als daß



ältere Menschen nur bei Vorliegen eines Anlaßfalles, beispielsweise bei Auffälligkeit im Straßenverkehr, oder bei Beteiligung an einem Unfall mit Sach- oder Personenschaden auf ihre Fahrtüchtigkeit respektive Verkehrszuverlässigkeit überprüft werden können.

§ 4 Abs. 3 FSG normiert beim Probeführerschein, daß die Behörde Nachschulungen anordnen kann, wenn der Besitzer der Lenkerberechtigung einen schweren Verstoß begeht, oder gegen den Abs. 7 der genannten Bestimmung handelt. Da ein schwerer Verstoß nach Abs. 3. im Abs. 5 durch Tatbestandsaufzählung definiert, ist stellt sich die Frage, ob die Nachschulung nur dann angeordnet werden kann, wenn der Verstoß beim Lenken eines Kraftfahrzeuges erfolgt ist. Verschiedene Tatbestände, beispielsweise „Überfahren von Haltezeichen bei geregelten Kreuzungen“ oder Vorrangverletzungen kann der Inhaber eines Probeführerscheines auch mit einem Fahrrad begehen.

Die Einführung einer Unterklasse zum Führerschein der Klasse C entspricht dem Bedürfnis der Verkehrspraxis und ist sohin zu begrüßen. Der Hinweis der „Erläuternden Bemerkungen“, daß in den letzten Jahren Fahrzeugkategorien bis 7,5 t immer häufiger zugelassen werden, überzeugt.

Im Gegensatz zur bisherigen Gesetzeslage führt § 7 FSG den Begriff der wiederholten Begehung ein.

Es wird als zu weitgehend angesehen, daß für die Beurteilung, ob eine strafbare Handlung wiederholt begangen wurde, vorher begangene und auch getilgte Handlungen der gleichen Art selbst dann heran zuziehen sind, wenn sie bereits einmal zur Begründung des Mangels der Verkehrszuverlässigkeit herangezogen worden sind. Diese Rechtshandhabung ist mit dem Wesen der Tilgung nicht in Einklang zu bringen.

Es ist unstrittig, daß ein Führerscheinregister eingerichtet werden muß.

Es ist aber nicht nachvollziehbar, weshalb gerade bei Erreichen des 95. Lebensjahres des Betroffenen alle Unterlagen „spätestens“ zu vernichten sind. Dazu ist den „Erläuternden Bemerkungen“ nicht zu entnehmen. Da eine allgemeine Altersgrenze nicht statuiert ist, bei deren Erreichen ex lege angenommen wird, daß die körperliche Eignung zum Lenker eines Kraftfahrzeuges nicht mehr vorhanden ist, führt diese Bestimmung dazu, daß Lenkberechtigte über 95 Jahre vom Mehrfach-Täterpunktesystem nicht mehr erfaßt werden und aus diesem heraus fallen.

§ 26 Abs. 2. FSG sieht vor, daß der Behörde die Möglichkeit zur Anordnung von Nachschulungen eingeräumt wird, wenn der Lenker 8 Punkte erreicht hat, wobei der Führerschein bei Nichtbefolgung der Anordnung zu entziehen ist, ohne daß die Punkte gelöscht werden. Ohne daß eine sachliche Differenzierung erkennbar ist, werden aber in allen anderen Fällen rechtskräftiger Entziehung der Lenkerberechtigung die Punkte gelöscht. Hier liegt offenbar eine Ungleichbehandlung vor, die dem Gleichheitsgrundsatz widerspricht.

Zum Punktekatalog des § 27 ist auszuführen, daß die Gewichtung der Delikte mit ihrem jeweiligen Unrechtsgehalt teilweise nicht im Einklang steht. So bleibt etwa der Verstoß gegen ein allgemeines Fahrverbot folgenlos, während das Nichtbeachten des Verbotsschildes „Einfahrt verboten“ einen Punkt kostet. Das nicht Mitführen der Ersatzbrille, wenn diese Auflage im Führerschein eingetragen ist, wird gleich behandelt mit dem nicht Beachten des Zeichens rot/gelb und kostet ebenfalls einen Punkt. Die Unfallsgefährdung ist aber bei Mißachtung des § 38 Abs., 2 StVO ungleich höher.

§ 27 Abs. 4 SFG sieht vor, daß im gerichtlichen Strafverfahren vom Richter je nach Verschuldensgrad nach dem Tatbestandskatalog Punkte „ zu vergeben“ sind, wobei überdies abhängig vom Verschuldensgrad aus spezial- und generalpräventiven Gründen vom Richter darüber hinaus bis zu 4 weitere Punkte vergeben werden können. Ob dies verfassungsrechtlich zulässig ist, ist fraglich. Das Ermessen des Strafrichters bei der Strafbemessung bei der Vergabe von Extrapunkten ausschließlich aus general- und spezialpräventiven Gründen ist

überfordert, insbesondere im Hinblick darauf, daß auf einmal 6 Punkte vergeben werden können und bei 8 Punkten bereits behördliche Maßnahmen anzuordnen sind.

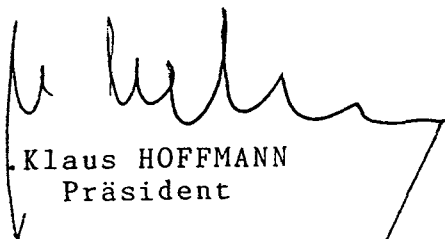
Die Berücksichtigung von im Ausland gesetztem Verhalten bei der Beurteilung der Verkehrszuverlässigkeit ist im Hinblick auf die Wahrung der Verfahrensrechte, die im Ausland nur kostenintensiv und erschwert möglich ist, in Frage zu stellen.

Zusammenfassend besteht daher die Auffassung, daß der vorliegende Entwurf nach seinem Konzept zu begrüßen ist, aber noch einer intensiven Bearbeitung bedarf.

Die Stellungnahmen der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer, der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer und der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer sind angeschlossen.

Wien, am 4. Dezember 1995
ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG




Dr. Klaus HOFFMANN
Präsident